

Herstellererklärung

Produkt:

Typ:	Warmwasserspeicher
Nenninhalt::	800 l Inhalt
Ausführung:	WWSP 885S
Betriebsdruck Trinkwasser:	max. 10 bar
zul. Betriebstemp. Trinkwasser:	0 - 95 °C
Betriebsdruck Heizregister:	max. 16 bar
zul. Betriebstemp. Heizregister:	110 °C
Korrosionsschutz	
trinkwasserseitig:	Emaillierung DIN 4753 T3 mit Fremdstromanode zum kathodischem Schutz
mit 100 mm Vliesisolierung	

Der Speicher erfüllt folgende Punkte:

Die Herstellung von Druckgeräten/Druckbehältern erfolgt auf der Basis einer TÜV-Zertifizierung als Hersteller und Schweißbetrieb nach AD 2000-HP0 und EN 3834-2, die durch entsprechende Verfahrensprüfungen nach ISO 1546-1/AD 2000 HP-2/1 untersetzt wird. Das Qualitätssicherungssystem des Unternehmens ist nach der Richtlinie RL 2014/68/EU (bis 18.07.2016 nach 97/23/EG) im Modul D zur Entwicklung und Herstellung von unbefeuerten Druckbehältern durch den TÜV CE 0035 und die EN ISO 9001:2015 zertifiziert.

Die Auslegung und Fertigung der Speicher wird nach DN 4753 Teil 1 und 3 auf der Basis der geltenden Ingenieurpraxis gemäß der Druckgeräterichtlinie RL 2014/68/EU Artikel 4 (3) (nach DGRL 97/23/EG Artikel 3 Absatz 3), wie

- der Druckbehälter-Verordnung
- den AD - Merkblättern der Reihen B (Berechnung) und HP (Herstellung/Prüfung) und
- den Technischen Regeln Druckbehälter (TRB)

nach vorhandenen Zeichnungen durchgeführt.

Einsatz von Werkstoffen gemäß den Technischen Regeln Druckbehälter (TRB) und AD-Merkblättern. Die geforderten Güteeigenschaften lt. DIN 4753 Teil 1 min. Werkzeugnis 2.2 DIN 50049 werden erfüllt. Prüfbelege über Werkstoffe liegen in unserem Unternehmen vor.

Folgende Werkstoffe werden eingesetzt:

Werkstoff- Speicher:	S235JR Prüfzeugnis DIN/EN 10204 2.2
Werkstoff- Heizregister:	St 37.0 Prüfzeugnis DIN/EN 10204 2.2

Die Emaillierung der Speicher erfolgt nach DIN 4753 Blatt 3 und Blatt 6 als wasserseitiger Korrosionsschutz für Trinkwasser (mit Anode zum kathodischem Schutz).

Diese Speicher erhalten keine Konformitätserklärung nach RL 2014/68/EU:

Art. 4 (3) Druckgeräte (hier Speicher), die höchstens die Grenzwerte nach Absatz 1 n a, b, c sowie Absatz 2 erreichen, müssen in Übereinstimmung mit der in einem Mitgliedstaat geltenden guten Ingenieurpraxis ausgelegt und hergestellt werden, damit gewährleistet ist, dass sie sicher verwendet werden können.

Diese Druckgeräte ... dürfen die in Artikel 18 genannte CE-Kennzeichnung unbeschadet der sonstigen Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union, die für das Anbringen dieser Kennzeichnung gelten, **nicht** tragen.



Dipl.-Ing. Kerstin Upplegger QMB
Werder, den 28.09.2017